

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 T-KFG Gegenstand und Bereiche

T-KFG - Kulturförderungsgesetz 2010, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

(1) Förderungen können gewährt werden für:
a) einzelne oder mehrere bestimmte kulturelle Vorhaben,
b) die allgemeine kulturelle Tätigkeit von Förderungsempfängern und
c) die Schaffung und Aufrechterhaltung der für eine Tätigkeit nach lit. b notwendigen Strukturen.
(2) Unter Bedachtnahme auf die Ziele des§ 1 Abs. 2 und auf neue kulturelle Entwicklungen können Förderungen insbesondere in folgenden Bereichen gewährt werden:
a) Bildende Kunst, Architektur und Design,
b) Musik,
c) Darstellende Kunst,

d) Literatur,e) Volkskultur,

f) Denkmalpflege,

g) Museumswesen,

h) Erwachsenenbildung und Büchereiwesen,

i) Wissenschaft und Forschung,

j) elektronische Medien, Fotographie und Film,

k) neue und freie Medien,

l) unkonventionelle Kulturäußerungen und avantgardistische Kulturarbeit,

m) interkulturelle und transkulturelle Aktivitäten,

n) Kulturinitiativen und

o) Kulturvermittlung.

In Kraft seit 01.09.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$